

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 2. September 2020

70. Verordnung: NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisationsverordnung - Änderung

Die NÖ Landesregierung hat am 25. August 2020 aufgrund des § 3 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2020, verordnet:

Änderung der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung

Die NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und im § 14 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Landwirtschaftliche Praxis“ durch das Wort „Pflichtpraxis“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift des § 19 wird jeweils die Wortfolge „Unterricht in Schülergruppen und Kursform; alternative Pflichtgegenstände“ durch die Wortfolge „Jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht; Wahlpflichtgegenstände“ ersetzt.

3. In den §§ 1 und 4 entfällt jeweils das Wort „Ländliches“ und wird die Wortfolge „Landwirtschaft mit Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft“ durch die Wortfolge „Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „(ausgenommen Fachrichtung Gartenbau)“.

5. § 2 Abs. 2 entfällt. Im § 2 erhalten die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 2, 3 und 4. § 2 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Der Unterricht an Berufsschulen für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlusslehre hat zehn Wochen zu dauern.“

6. § 3 zweites Aufzählungszeichen lautet:

„- nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Schulstufe einer Berufsschule in die zweite Schulstufe einer Berufsschule anderer Fachrichtung.“

7. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern pädagogische, personelle, sicherheitstechnische, räumliche oder ausstattungsbedingte Umstände dies erfordern, kann die Schulleitung Unterricht in Schülergruppen vorsehen.“

8. § 7 lautet:

„§ 7

Ausbildungsformen und Ausbildungsstufen

Die Fachschulen werden in folgenden Ausbildungsformen und Ausbildungsstufen geführt:

1. Schulpflichtersetzende Fachschule:

- Fachrichtungen Betriebs- und Haushaltsmanagement sowie Landwirtschaft, mit drei Schulstufen. Die 1. und 2. Schulstufe wird ganzjährig und die 3. Schulstufe saisonmäßig in der Dauer von 8 Monaten geführt. Zwischen der 2. und 3. Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von 4 Monaten zu absolvieren.
- Fachrichtungen Gartenbau, Landwirtschaft mit dem bedeutsamen Fachgebiet Kleintierhaltung, Pferdewirtschaft und Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft mit vier Schulstufen. Die 1., 2. und 4. Schulstufe wird ganzjährig geführt. Zwischen der 2. und 4. Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von 12 Monaten zu absolvieren.

- Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement für Sozialbetreuungsberufe im ländlichen Raum mit vier Schulstufen. Die 1. und 2. Schulstufe wird ganzjährig, die 3. Schulstufe saisonmäßig in der Dauer von 8 Monaten und die 4. Schulstufe ganzjährig geführt. Zwischen der 2. und 3. Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von 4 Monaten zu absolvieren.
 - alle übrigen Fachrichtungen mit einem bedeutsamen Fachgebiet mit vier Schulstufen. Die 1. und 2. Schulstufe wird ganzjährig, die 3. Schulstufe saisonmäßig in der Dauer von 8 Monaten und die 4. Schulstufe saisonmäßig in der Dauer von einem Monat geführt. Zwischen der 2. und 3. Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von 4 Monaten und zwischen der 3. und 4. Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von 10 Monaten zu absolvieren.
2. Weiterführende Fachschule:
- Unternehmersausbildung mit einem kaufmännisch-unternehmerischen Teil (mindestens 160 Stunden; Ersatz der Unternehmerprüfung) und einem Meisterprüfungs-Vorbereitungsteil und der Organisation einer saisonmäßigen Schule;
 - Meisterfachschule mit der Organisation einer saisonmäßigen Schule;
 - Bauern- und Bäuerinnenschule mit der Organisation einer saisonmäßigen Schule;
 - Berufsreifevorbereitungslehrgang mit der Organisation einer saisonmäßigen Schule.“

9. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fachschulen werden in folgenden Fachrichtungen an den angeführten Standorten geführt:

1. Schulpflichtersetzende Fachschule:
- a) Fachrichtung Landwirtschaft an den Standorten Edelhof, Gießhübl, Hohenlehen, Hollabrunn, Mistelbach, Obersiebenbrunn, Pyhra und Warth
 - b) Fachrichtung Landwirtschaft mit dem bedeutsamen Fachgebiet Kleintierhaltung in Hollabrunn und mit dem bedeutsamen Fachgebiet Einzelhandel in Pyhra
 - c) Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement an den Standorten Expositur Gaming der Fachschule Gießhübl, Gießhübl, Hollabrunn, Obersiebenbrunn, Expositur Poysdorf der Fachschule Mistelbach, Expositur Sooß der Fachschule Pyhra, Expositur Unterleiten der Fachschule Hohenlehen, Warth und Zwettl
 - d) Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement mit dem bedeutsamen Fachgebiet Einzelhandelskaufmann am Standort der Expositur Sooß der Fachschule Pyhra, mit dem bedeutsamen Fachgebiet Tourismus an den Standorten Expositur Ottenschlag der Fachschule Zwettl und Expositur Unterleiten der Fachschule Hohenlehen, mit dem bedeutsamen Fachgebiet Eco Design am Standort Expositur Unterleiten der Fachschule Hohenlehen
 - e) Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement für Sozialbetreuungsberufe im ländlichen Raum an den Standorten Expositur Poysdorf der Fachschule Mistelbach, Warth und Zwettl
 - f) Fachrichtung Gartenbau am Standort Langenlois
 - g) Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft am Standort Krems
 - h) Fachrichtung Pferdewirtschaft am Standort Tullnerbach
2. Weiterführende Fachschule:
- a) Unternehmersausbildung an allen Standorten gemäß Z 1
 - b) Meisterfachschule, Fachrichtung Landwirtschaft, an allen Standorten gemäß Z 1 lit. a
 - c) Meisterfachschule, Fachrichtung Gartenbau, am Standort Langenlois
 - d) Bauern- und Bäuerinnenschule an allen Standorten gemäß Z 1
 - e) Berufsreifevorbereitungslehrgang an den Standorten Hollabrunn und Gießhübl“

10. Im § 8 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, Expositur Tulln“.

11. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) An schulpflichtersetzenden Fachschulen mit vollschulartigem Unterricht ist der Unterricht auf fünf Tage in der Woche zusammenzuziehen.“

12. § 11 lautet:

**„§ 11
Übertrittsmöglichkeiten**

(1) Der Übertritt von einer schulpflichtersetzenden Fachschule mit einem bedeutsamen Fachgebiet in eine schulpflichtersetzende Fachschule ohne besonderem Fachgebiet ist am Ende jeder Schulstufe möglich.

(2) Der Übertritt in eine andere Fachrichtung ist nur in Verbindung mit einer Einstufungsprüfung zulässig.“

13. Die Überschrift des § 12 sowie § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

**„§ 12
Pflichtpraxis**

(1) Die Pflichtpraxis muss in einem geeigneten facheinschlägigen Betrieb absolviert werden. Die Eignung ist bei nicht landwirtschaftlichen Betrieben durch die Schulleitung zu überprüfen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist geeignet, wenn

- der Betrieb von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als Lehrbetrieb und der Betriebsführer als Lehrberechtigter (Ausbilder) anerkannt wurden (§ 8 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030) oder
- der Betriebsführer von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als Lehrberechtigter (Ausbilder) anerkannt wurde oder selbst Absolvent einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Facharbeiterabschluss ist oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung besitzt und von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellt wurde, dass der Betrieb den Arbeitsschutzvorschriften der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, entspricht.

(2) Der Betriebsführer hat den Beauftragten der Schule (Schulbehörde) den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und sich zur Zusammenarbeit mit jenen bereitzuerklären.“

14. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Meisterfachschule ist eine saisonmäßige weiterführende Fachschule mit zwei Schulstufen in der Dauer von jeweils acht Wochen; Ziel ist es, jenen Personen, die die Ablegung der Meisterprüfung anstreben, das hierfür notwendige Wissen anzubieten.“

15. Im § 14 Abs. 2 lit. b entfällt die Wortfolge „und Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,“.

16. § 14 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) Absolvierung der ersten beiden Schulstufen einer unter lit. b genannten Fachschule und Praxis in einem einschlägigen Betrieb in der Dauer von zwei Jahren oder“

17. § 14 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

18. Im § 15 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „die keine landwirtschaftliche Fachschule absolviert haben oder die ihr Wissen vervollkommen wollen und“.

19. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Schulleitung setzt den Fachzweig, den Unterrichtsbeginn und das Unterrichtsende jedes Teiles nach pädagogischen und organisatorischen Kriterien fest.“

20. § 18 lautet:

**„§ 18
Stundentafeln**

Für den Unterricht an den Fachschulen werden folgende in der Anlage enthaltenen Stundentafeln erlassen:

1. Schulpflichtersetzende Fachschulen:

D/1: Fachrichtung Landwirtschaft

D/1a: Fachrichtung Landwirtschaft mit dem bedeutsamen Fachgebiet Kleintierhaltung

D/1b: Fachrichtung Landwirtschaft mit dem bedeutsamen Fachgebiet Einzelhandel

D/2: Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement

D/2a: Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement mit dem bedeutsamen Fachgebiet Tourismus

D/2b: Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement mit dem bedeutsamen Fachgebiet Eco Design

D/2c: Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement mit dem bedeutsamen Fachgebiet Einzelhandel

D/2d: Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement für Sozialbetreuungsberufe im Ländlichen Raum

D/3: Fachrichtung Gartenbau

D/4: Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft

D/5: Fachrichtung Pferdewirtschaft

2. Weiterführende Fachschulen:

E/1: Unternehmergeausbildung

E/2: Meisterfachschule, Fachrichtung Landwirtschaft

E/3: Meisterfachschule, Fachrichtung Gartenbau

E/4: Bauern- und Bäuerinnenschule

E/5: Berufsreifevorbereitungslehrgang“

21. § 19 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Jene Unterrichtsgegenstände oder Teile von Unterrichtsgegenständen (Lehrstoffkapitel), die im Lehrplan den selben Inhalt aufweisen, können zusammengezogen über mehrere Klassen unterrichtet werden.“

22. § 19 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Die Führung zweier oder mehrerer Fachrichtungen innerhalb einer Klasse und die danach erforderliche Teilung des Unterrichtes in den lehrplanmäßig vorgesehenen Fachgegenständen ist zulässig.

(6) In alternativen Pflichtgegenständen (Wahlpflichtgegenständen) darf der Unterricht in Schülergruppen klassen- und jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(7) Die Führung von Freigegegenständen ist nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen möglich.“

23. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die schulpflichtersetzende Fachschule ist durch die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife zu beenden.“

24. Im § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Betriebsleiterausbildung“ durch die Wortfolge „den Abschlussjahrgang“ ersetzt.

25. Im § 23 Abs. 1 wird in der Z 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich und in der Z 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

26. Im § 23 Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. eine schriftliche Klausurarbeit in Deutsch.“

27. Im § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Klausurarbeit darf frühestens acht Wochen und spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres durchgeführt werden.“

28. Im § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Klausurarbeit dauert drei Stunden.“

29. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife ist öffentlich und vor der Prüfungskommission abzuhalten, wobei während der Prüfung mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein haben.“

30. Im § 26 Abs. 1 lauten die ersten beiden Aufzählungszeichen:

„- „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ liegt vor, wenn der Durchschnitt der vier Einzelnoten kleiner gleich 1,5 ist.

- „Mit gutem Erfolg bestanden“ liegt vor, wenn der Durchschnitt der vier Einzelnoten kleiner gleich zwei ist und keine Einzelnote auf „Genügend“ oder „Nicht Genügend“ lautet.“

31. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn die schriftliche Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt wird, ist im Rahmen der mündlichen Prüfung eine Kompensationsprüfung durchzuführen, wodurch sich die maximale Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 auf 60 Minuten verlängert.“

32. Im § 27 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

33. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- Die Anlage A/9 wird durch die Anlage A9 (neu) ersetzt;
- die Anlagen D/1 bis D/8 werden durch die Anlagen D/1 (neu), D/1a, D/1b, D/2 (neu), D/2a, D/2b, D/2c, D/2d, D/3 (neu), D/4 (neu), D/5 (neu) ersetzt;
- die Anlage E/1 wird durch die Anlage E/1 (neu) ersetzt;
- die Anlage E/4 wird durch die Anlage E/4 (neu) ersetzt;
- die Anlage E/5 wird angefügt.

NÖ Landesregierung

Teschl-Hofmeister

Landesrätin

